

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/152 Nr. 1 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung
eines Versicherungsausschusses — KOM (90) 344 endg. — SYN 286
»Rats-Dok. Nr. 9422/90«

A. Problem

Die Kommission schlägt die Einrichtung eines Versicherungsausschusses bei der EG aus Vertretern der Mitgliedstaaten vor.

B. Lösung

Empfehlung an die Bundesregierung, der Einrichtung eines Versicherungsausschusses mit der Maßgabe zuzustimmen, daß dabei das Einstimmigkeitsprinzip in bezug auf die Verfahrensregeln sichergestellt wird.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, der Einrichtung eines Versicherungsausschusses bei der EG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß dabei das Einstimmigkeitsprinzip in bezug auf die Verfahrensregeln sichergestellt wird.

Bonn, den 20. Februar 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Dr. Kurt Falthäuser

Berichterstatter

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines Versicherungsausschusses

von der Kommission vorgelegt

Begründung**I. Vorbemerkungen**

1. Das Hauptziel dieses Vorschlags für eine Richtlinie ist die Errichtung eines Ausschusses, der die Kommission in ihrer Arbeit im Bereich Versicherungen unterstützen soll, und zwar sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Schadensversicherung. Insbesondere wird die Umsetzung des Vorschlagsentwurfs der Kommission für eine 3. Lebens- und eine 3. Nicht-Lebensrichtlinie eine weit engere Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden und der Kommission als bisher erforderlich machen, da diese Richtlinien, die von großer Bedeutung für die Schaffung eines Binnenmarktes für Versicherungen sind, das System der einheitlichen Zulassung und die Heimatlandbeaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einführen.
2. Der Ausschuß soll zwei Aufgaben erfüllen:
 - erstens, er soll die Kommission immer dann unterstützen, wenn der Rat ihr ausführende Befugnisse in einem der von ihm verabschiedeten Rechtsakte im Versicherungsbereich übertragen hat, und er soll dafür Sorge tragen, daß die angemessenen Verfahren bei der Ausübung dieser Befugnisse beachtet werden;
 - zweitens soll er jede Frage prüfen, die sich auf die Anwendung bereits existierender Richtlinien bezieht und die sich bei der Vorbereitung neuer Vorschläge für Rechtsakte im Versicherungsbereich ergeben.
3. Das vorgesehene Verfahren entspricht dem „regulierenden Ausschuß“ vom Typ IIIa, wie in der Ratsentscheidung 87/373/EWG vorgesehen. Es ist dasselbe Verfahren, wie es die Kommission im Bankenbereich vorgeschlagen hat.

Typ IIIa wird hier auch aus Gründen der Konsistenz vorgeschlagen, insbesondere aufgrund der zunehmend engeren Verbindung mit anderen Finanzdienstleistungsbereichen; der wirtschaftlichen Parallelen, insbesondere bei der Behandlung von Drittlandsunternehmen und der Tatsache, daß diese Parallelen ihren Niederschlag finden in einer weitgehend identischen Wertwahl bezüglich der Verfahren und Durchführungsbefugnisse in der Zweiten Bankenrichtlinie, den Vorschlägen für

eine Zweite Lebensrichtlinie und eine Vierte Kraftfahrzeugrichtlinie sowie dem Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.

In all diesen Fällen sind bei genau definierten Gegebenheiten Durchführungsbefugnisse vorgesehen, namentlich bei dem Zugang von Drittlandsunternehmen zum EG-Markt und bei technischen Anpassungen der Vorsichtsregeln in den Aufsichtssystemen, denen die Finanzinstitute in den Mitgliedstaaten unterliegen.

Es gibt einen Unterschied zu dem im Bankenbereich vorgesehenen Verfahren. In Übereinstimmung mit der Ratsentscheidung 87/373/EWG wird der Vorsitz im Versicherungsausschuß bei all seinen Tätigkeiten von einem Vertreter der Kommission ausgeübt.

II. Kommentare zu den Artikeln**Artikel 1**

Dieser Artikel setzt den Ausschuß ein, der „Versicherungsausschuß“ genannt wird, und beschreibt seine Zusammensetzung und den Vorsitz. Die Vertreter der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß sollten den für den Versicherungsbereich zuständigen Aufsichtsbehörden angehören.

Der Vorsitz soll von einem Vertreter der Kommission geführt werden: Dies stimmt überein mit der Ratsentscheidung 87/373/EWG, der die Verfahren und die Organisation von Befugnissen der Kommission zur Durchführung der Vorschriften regelt. Die interne Organisation des Ausschusses, die sich zum Beispiel auf die Tagesordnung, auf die Zahl der Vertreter usw. bezieht, wird in der Geschäftsordnung des Ausschusses (Paragraph 2) festgelegt.

Artikel 2

Wenn der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten im Versicherungsbereich Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er in diesen Rechtsakten niedergelegt hat, überträgt, so

muß die Kommission den Verfahrensregeln, die im Paragraph 2 niedergelegt sind, bei der praktischen Anwendung dieser Befugnisse (Paragraph 1) folgen. Das Verfahren entspricht dem eines „Regulierungsausschuß“-Verfahrens III, Variante a, wie es in der Ratsentscheidung 83/373/EWG (Paragraph 2) vorgesehen ist.

Artikel 3

Dieser Artikel bestimmt die zweite Aufgabe, die dem Ausschuß zugewiesen wird, und sieht vor, daß er jede Frage im Bereich der Lebens- oder Schadensversicherung prüfen kann, die sich entweder auf eine bereits existierende Richtlinie oder auf die Vorbereitung zukünftiger Vorschläge für den Rat in diesem Sektor (Paragraph 1) bezieht. Um klarzustellen, daß der Ausschuß nicht als Forum tätig werden soll, in dem die Verhaltensweise oder die Stellung einzelner Versicherungsunternehmen diskutiert werden, ist ein diesbezüglicher Paragraph — der auch im Bankenbereich existiert — hinzugefügt (Paragraph 2).

Artikel 4

Angesichts der Tatsache, daß der Vorschlag keine Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten erforderlich macht, soll das Datum seiner Anwendung und damit auch das Datum der Einrichtung des Ausschusses der 30. September 1991 (indikatives Datum) sein.

III. Gründe für die Wahl einer Richtlinie

Der Vorschlag wird eine allen Richtlinien zur Schaffung des Binnenmarktes für Versicherungen eigene Ergänzung sein, die die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften für die Kommission regelt.

Aus diesem Grunde erscheint es als richtig, die gleiche rechtliche Grundlage und das gleiche rechtliche Instrument zu benutzen, das für all die anderen Versicherungsrichtlinien herangezogen wird, nämlich Artikel 57 Paragraph 2 des EWG-Vertrages. Ein einziger Rechtsakt, der zur selben Zeit den Ausschuß einrichtet — der in jedem Fall geschaffen werden mußte — und gleichzeitig seine „Komitologie“-Aufgabe und Verfahrensweise regelt, ist aufgrund der prozeduralen Wirtschaftlichkeit, die er impliziert, gerechtfertigt: Es wird nicht länger für jeden einzelnen Rechtsakt des Rates nötig sein, vollständige und lange prozedurale Erfordernisse zu enthalten, wenn Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften durch die Kommission berührt sind.

IV. Konsultation

Der Wunsch, engere Kontakte zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu formalisieren, wurde in den vergangenen Jahren übereinstimmend von der sogenannten Konferenz der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten unterstrichen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines Versicherungsausschusses**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2 dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat überträgt der Kommission die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt.

Für die Anwendung der Richtlinien des Rates über Direktversicherungen und Lebensversicherungen müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Von Zeit zu Zeit wird es erforderlich sein, technische Anpassungen an diesen Richtlinien vorzunehmen, um neuen Entwicklungen im Versicherungssektor Rechnung zu tragen. Zweckmäßigerweise sollten diese Maßnahmen entsprechend den Verfahrensregeln von Artikel 2 (Verfahren III Variante a) des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse³⁾ getroffen werden.

Zu diesem Zweck ist daher ein Versicherungsausschuß einzurichten.

Die Prüfung der Fragen auf dem Gebiete der Direktversicherungen und Lebensversicherungen erfordert eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission. Diese Aufgabe sollte, soweit dies zweckmäßig erscheint, dem Versicherungsausschuß übertragen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß, genannt „Versicherungsausschuß“, und nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß beschließt seine eigene Geschäftsordnung.

¹⁾ ABl. Nr. ...

²⁾ ABl. Nr. ...

³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987, S. 33.

Artikel 2

1. Überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten im Bereich von Direktversicherungen und Lebensversicherungen die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt, so kommen die Verfahrensregeln gemäß Artikel 2 zur Anwendung.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 3

1. Der Ausschuß untersucht alle Fragen in bezug auf
 - die Anwendung der Richtlinien über Direktversicherungen und Lebensversicherungen, die ihm von der Kommission oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorgelegt werden;
 - die Ausarbeitung neuer Vorschläge an den Rat über die weitere Koordinierung im Bereich von Direktversicherungen und Lebensversicherungen, und zwar auf Antrag der Kommission.
2. Der Beratende Ausschuß befaßt sich nicht mit Problemen, die einzelne Versicherungsunternehmen betreffen.

Artikel 4

Der Ausschuß nimmt seine Arbeit am 30. September 1991 auf.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE FINANCIERE

Objet: Proposition de directive du Conseil portant création d'un „Comité des assurances“

1. Introduction

Ce comité est du type „consultatif dont l'avis n'est pas obligatoire dans le processus législatif“; les coûts de fonctionnement relèvent donc du poste A2511 des crédits administratifs.

2. Crédits nécessaires

- frais de convocation pour la réunion de ce „Comité“

Il est prévu de convoquer ce groupe d'experts gouvernementaux deux fois par an; les frais de voyage seront pris en charge par la DG XV; chaque Etat membre désignera deux experts dans ce Comité présidé par la Commission; celle-ci assurera également le secrétariat;

total: 22 200 ECU / par an à imputer sur les crédits du poste A2511 (dotation annuelle) pour le remboursement des frais de voyage de ces experts gouvernementaux

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Erklärung zu diesem Informationsblatt

Der vorliegende Vorschlag betrifft lediglich ein administratives Verfahren und hat daher keine Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.

KOM(90) 344 endg.

DOKUMENTE

DE

18

Katalognummer: CB-CO-90-418-DE-C

ISBN 92-77-63738-2

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Dr. Kurt Faltlhauser

1. Der Richtlinienvorschlag wurde dem Finanzausschuß mit Sammeldrucksache Nr. 12/152 Nr. 1 vom 20. Februar 1991 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß hat sich am selben Tag mit der Vorlage befaßt. Der Bundesrat hat am 14. Dezember 1990 zu dem Richtlinienvorschlag Stellung genommen.
2. Für den Versicherungsausschuß sind in dem Richtlinienvorschlag folgende Aufgaben vorgesehen:
 - a) Unterstützung der Kommission in den Fällen, in denen der Rat der Kommission ausführende Befugnisse bei Rechtsakten im Versicherungsbereich übertragen hat,
 - b) Prüfung von Fragen, die
 - bei der Anwendung bereits verabschiedeter Richtlinien auftreten,
 - die Ausarbeitung neuer Vorschläge an den Rat über die weitere Koordinierung im Versicherungsbereich betreffen.

Zur ersten Aufgabe gibt es bereits einen allgemeinen Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (87/373/EWG, ABl. EG 197/33). In diesem Beschluß werden abstrakt mehrere Verfahren (I bis III) mit jeweils zwei Varianten (a und b) festgelegt. Für den Versicherungsausschuß schlägt die Kommission das Verfahren IIIa vor. Danach gibt der Ausschuß, in dem die Kommission den Vorsitz führt, seine Stellungnahme zu den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 148 Abs. 2 des EWG-Vertrages ab. Billigt er den Vorschlag der Kommission, erläßt diese die entsprechenden Maßnahmen. Anderenfalls beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Ist die Beschlußfassung des Rates binnen drei Monaten nicht erfolgt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen. Für die zweite Aufgabe des Ausschusses gibt es keinen vergleichbaren allgemeinen Beschluß des Rates und keine Verfahrensregelung im Kommissionsvorschlag. Den Vorsitz soll auch in diesem Fall die Kommission führen.

3. Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag als wichtige Begleitmaßnahme zur Koordinierung der Durchführung von Richtlinien im Versicherungsbereich begrüßt. Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Ausschusses hält er es jedoch für erforderlich, daß auf seiten der Bundesrepublik Deutschland auch einem Vertreter der Länder-Versicherungsaufsichtsbehörden die Teilnahme an den Beratungen ermöglicht wird. Er hat daher die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß in die gemäß Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Ge-

schaftsordnung eine Regelung aufgenommen wird, die für jeden Mitgliedstaat mehr als einen Vertreter vorsieht.

4. Die Bundesregierung hat der Schaffung eines Versicherungsausschusses mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aufgaben grundsätzlich zugestimmt. Sie ist jedoch dafür eingetreten, das Verfahren nach dem Vorbild der im Bankenbereich bereits getroffenen Regelung auszugestalten. Diese habe sich seit Jahren bewährt, und es sei kein Grund ersichtlich, im Versicherungsbereich hiervon abzuweichen. Würde dem Anliegen der Bundesregierung gefolgt, wären bei dem Richtlinienvorschlag nach den Darlegungen der Bundesregierung folgende Änderungen erforderlich:
 - a) Bei der ersten Aufgabe des Versicherungsausschusses, der Unterstützung der Kommission bei Durchführung von Rechtsakten des Rates, dürfe nicht das Verfahren III Variante a des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987, sondern es müsse das Verfahren III Variante b zur Anwendung kommen. Dies bedeute, daß die von der Kommission dem Rat vorgeschlagenen Maßnahmen, über die der Rat nicht binnen drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit beschlossen hat, dann unterbleiben müßten, wenn sich der Rat mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen habe. Entsprechendes sehe Artikel 22 der zweiten Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 386/1) für den Bankensektor vor. Diese Richtlinie sei vom Rat einstimmig gegen den Vorschlag der Kommission verabschiedet worden. In Artikel 2 Abs. 2 letzter Unterabsatz des vorliegenden Richtlinienvorschlags seien daher die Worte „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen“ zu ergänzen. Daß die Kommission bei dieser Aufgabe den Vorsitz führe (Artikel 1 des Vorschlags), entspreche allen drei Verfahrensarten im Ratsbeschluß von 1987 und sei nicht zu beanstanden.
 - b) Bei der zweiten Aufgabe, der Prüfung von Fragen bei der Anwendung bereits verabschiedeter Richtlinien und bei der Ausarbeitung neuer Vorschläge über die weitere Koordinierung, müßten im zweiten Spiegelstrich des Absatzes 1 (Ausarbeitung neuer Vorschläge für die weitere Koordinierung) die Worte „und zwar auf Antrag der Kommission“ gestrichen werden. Anderenfalls werde die Aufgabe des Ausschusses zu sehr eingeschränkt. Er könne sonst nur Fragen untersuchen, die die Kommission für wichtig halte, während es gerade Aufgabe des Ausschusses sein solle, die Auffassung der Mitgliedstaaten zu Fragen zur Geltung zu bringen, die

sie selbst für wichtig halten. Auch Artikel 11 Abs. 5 der Ersten Richtlinie 77/780/EWG vom 12. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 322/30) enthalte für den Bankensektor die genannten Worte nicht.

Ferner sei in Übereinstimmung mit der letztgenannten Richtlinie vorzusehen, daß nicht die Kommission den Vorsitz im Ausschuß führe — abgesehen von seinem ersten Zusammentreten —, sondern daß der Ausschuß einen Vertreter der Mitgliedstaaten zum Vorsitzenden wähle. Artikel 1 des vorliegenden Richtlinien-vorschlags sei daher entsprechend einzuschränken.

- c) Im übrigen, so die Bundesregierung, bedürfe der Vorschlag der redaktionellen Überarbeitung, insbesondere soweit es um die Reihenfolge der Artikel gehe. Eingangs solle die Einsetzung des Ausschusses, dann seine Aufgaben und anschließend das Verfahren geregelt werden. Ferner sei die Bezeichnung „Direktversicherung und Lebensversicherungen“ nicht das richtige Begriffspaar. Es müsse entweder „Schadens- und Lebensdirektversicherung“ oder einfach „Direktversicherungen“ heißen.

Zu dem Wunsch des Bundesrates, in Brüssel darauf hinzuwirken, daß auch einem Vertreter der Bundesländer die Teilnahme an den Sitzungen des Versicherungsausschusses ermöglicht werde, hat die Bundesregierung die Auffassung vertreten, daß die Verhältnisse im Versicherungsbereich anders liegen dürften als im Wertpapier- und Bankenbereich, in dem u. a. die Zentralbanken eine besondere Rolle spielten.

5. Bei der Beratung der Vorlage im Finanzausschuß ist kritisiert worden, daß die EG-Kommission mit dem von der anstehenden Dritten Schadensrichtlinie isolierten Richtlinien-vorschlag zur Einsetzung eines Versicherungsausschusses versuche, die materiellen Vorschriften von den Regelungen über das anzuwendende Verfahren zu trennen. Damit wolle die Kommission erreichen, daß ein Teil der Regelung mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden könne, während der andere Teil der Einstimmigkeit bedürfe.

Die Bundesregierung hat diese Kritik als gewichtig bezeichnet. Sie hat bestätigt, daß die einzelnen Mitgliedstaaten bei einer Aufnahme der Verfahrensregeln für den Versicherungsausschuß in die Dritte Schadensrichtlinie insoweit eine stärkere Verhandlungsposition hätten. Bei der seinerzeitigen Einsetzung des Bankenausschusses sei man in diesem Sinne verfahren, denn die Einsetzung des Bankenausschusses sei in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und nicht in einer besonderen Richtlinie geregelt worden.

Im Lichte dieser Diskussion hat der Finanzausschuß beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel der Einrichtung eines Versicherungsausschusses zuzustimmen, dabei jedoch sicherzustellen, daß hinsichtlich der Verfahrensregeln das Einstimmigkeitsprinzip gewährleistet wird. Dieser Beschluß erfolgte einstimmig gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe PDS/Linke Liste. In diesem Zusammenhang wurde betont, daß die Schaffung spezieller Versicherungsausschüsse für die einzelnen Versicherungsbereiche vermieden werden solle.

Bonn, den 20. Februar 1991

Dr. Kurt Falthäuser

Berichterstatter

